

Sitzung: 23. März 2010

Sch/ek

Art. Nr. 2010-0527

---

**(GR.10.51-1) Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); 2. Beratung; Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte; Eintreten und Beginn der Detailberatung**

---

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 17. Februar 2010 samt den Änderungsanträgen vom 2. März 2010 der Kommission für Justiz (JUS), die der Regierungsrat ablehnt. – Auf der Regierungsbank nimmt für die Beratung des Geschäfts Obergerichtsvizepräsident Guido Marbet Einsitz.

Namens der Kommission JUS referiert deren Präsident, Thierry Burkart, Baden.

Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

**Verfassung des Kantons Aargau; Änderung**

Titel, I., § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 lit. a, lit. c<sup>bis</sup>, Abs. 2, II.  
Zustimmung

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)**

Titel und Ingress, I., §§ 1–10  
Zustimmung

§ 11

Obergerichtsvizepräsident Guido Marbet stellt den Antrag, in § 11 lit. a den Verweis auf § 10 lit. c zu streichen.

Der Streichungsantrag wird in der Abstimmung mit 115 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Im Übrigen Zustimmung

§§ 12–15  
Zustimmung

§ 16

Dr. Markus Dieth, Wettingen, stellt den Antrag, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: "Sie oder er leitet das Verfahren, führt den Schriftenwechsel, erlässt die prozessleitenden Verfügungen, *kann auf die Möglichkeit einer Mediation hinweisen* und entscheidet unter anderem über ..."

Der Antrag Dieth wird in der Abstimmung mit 86 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

---

Versand:

Damit Zustimmung

§§ 17–22

Zustimmung

§ 23

Die Kommission JUS beantragt die Streichung von Abs. 2. Der Regierungsrat hält fest.

Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, beantragt, § 23 Abs. 2 lit. d sei zu streichen.

Susanne Klaus, Aarau, stellt den Antrag, § 23 Abs. 2 lit. d wie folgt neu zu fassen: "die Mediation durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, welche beziehungsweise welcher im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 geniesst oder durch eine andere Person erfolgt, welche über eine hinreichende Ausbildung in Mediation verfügt. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Ausbildungsgänge als hinreichend anerkannt werden."

An der Diskussion beteiligen sich Dr. Markus Dieth, Wettingen, Beat Flach, Auenstein, Lilian Studer, Wettingen, Jean Pierre Gallati, Wohlen.

(An dieser Stelle unterbricht der Präsident die Beratungen und schliesst die Sitzung zur Mittagspause.)

---

**Protokollauszug**

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Staatskanzlei (Gesetzessammlung)
- Parlamentsdienst

Präsident

Ratssekretär